

# Satzung

## der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft

Vom 23. Juni 2014

Der Stiftungsrat hat auf seiner Sitzung am 12. Mai 2014 aufgrund von § 13a Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft (Sächsisches Gedenkstättenstiftungsgesetz – SächsGedenkStG) vom 22. April 2003 (SächsGVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2012 (SächsGVBl. S. 623), beschlossen:

### § 1

#### Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SächsGedenkStG). Er beschließt insbesondere über

1. die Satzung und deren Änderungen (§ 7 Abs. 1 Satz 2, § 13a SächsGedenkStG),
  2. die Feststellung des Haushaltsplanes (§ 13 SächsGedenkStG, § 106 Abs. 2 SÄHO),
  3. Richtlinien für die Verwendung der Mittel der Stiftung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsGedenkStG,
  4. die Wahl des Geschäftsführers (§ 8 Abs. 1 SächsGedenkStG),
  5. die Entlastung des Geschäftsführers (§ 7 Abs. 2 SächsGedenkStG),
  6. die Zustimmung zur Besetzung von Dienstposten der Gedenkstättenleiter sowie zu Arbeitsverträgen, mit denen Arbeitsplätze der Wertigkeit ab E 13 TV-L unbefristet oder befristet für mehr als ein Jahr gerechnet ab dem Beginn des ersten Arbeitsvertrages besetzt werden, und zu entsprechenden Entfristungen,
  7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden, sonstiger Vermögensgegenstände, die im Einzelfall einen Wert von 20.000 € übersteigen oder von erheblicher Bedeutung sind,
  8. Baumaßnahmen, die im Einzelfall die Höhe von 30.000 € übersteigen oder von erheblicher Bedeutung sind,
  9. die Annahme von Schenkungen im Wert von über 50.000 € sowie den Erwerb und die Veräußerung von Sammlungsgegenständen, soweit sie von erheblicher Bedeutung sind,
  10. finanzielle Fördermaßnahmen nach Maßgabe der Förderrichtlinien gemäß § 7 Abs. 1 SächsGedenkStG,
  11. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die aufgrund des Vertragsgegenstandes, der Vertragsdauer oder anderer Umstände von grundsätzlicher Bedeutung sind,
  12. die Benutzungsordnungen der Gedenkstätten in der Trägerschaft der Stiftung (§ 2 Abs. 2 und 6 SächsGedenkStG),
  13. eine Entgeltordnung der Stiftung,
  14. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Stiftungsbeirates (§ 10 Abs. 3 SächsGedenkStG),
  15. den öffentlichen Bericht gem. § 7 Abs. 4 SächsGedenkStG.
- Bei den Beschlüssen nach Nrn. 2, 3 und 10 ist eine angemessene Verteilung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auf die Gedenkstätten nach § 2 Abs. 2 SächsGedenkStG einerseits sowie die Gedenkstätten und Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 bis 5 SächsGedenkStG andererseits anzustreben.

(2) Der Stiftungsrat beschließt darüber hinaus alle sonstigen Geschäfte, über die er sich die Beschlussfassung vorbehält.

### § 2

#### Mitglieder des Stiftungsrates und ihre Vertretung

(1) Die Einrichtungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsGedenkStG benennen ihre Vertreter im Stiftungsrat und deren Stellvertreter schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 6 benennen ihre Stellvertreter in gleicher Weise. Der Bund entsendet gemäß § 6 Abs. 3 SächsGedenkStG, indem er gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates einen Vertreter benennt oder ein Vertreter des Bundes zu einer Sitzung des Stiftungsrates erscheint.

(2) Die Berufungen nach § 6 Abs. 5 SächsGedenkStG erfolgen durch Übergabe einer Berufungsurkunde, in der Beginn und Ende der Amtszeit benannt sind. Der Stiftungsrat ist über die beabsichtigten Berufungen in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet

- mit Ablauf der Amtszeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 und 3 SächsGedenkStG,
- mit Ablauf der Mitgliedschaft zugrunde liegenden Amts-, Dienst- oder Mandatsverhältnisses (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 4, 5 und 6, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SächsGedenkStG),
- durch Tod,
- durch Mitgliedschaft in einem anderen Organ der Stiftung (§ 5 Abs. 4 SächsGedenkStG),
- im Fall des § 7 Abs. 3 Satz 3 SächsGedenkStG,
- außer bei Mitgliedern nach § 6 Abs. 2 Nrn. 1, 4, 5 und 6 SächsGedenkStG durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates mit Wirkung vom Eingang des Schreibens oder des darin genannten Zeitpunktes. Satz 1 gilt für die Stellvertreter entsprechend.

(4) Die Vertretung des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst als Mitglied des Stiftungsrates umfasst im Fall seiner Verhinderung zugleich seine Vertretung als Vorsitzender des Stiftungsrates (vgl. § 3).

### § 3

#### Vorsitzender des Stiftungsrates

(1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt den Stiftungsrat nach außen.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates führt seine Korrespondenz unter dem Briefkopf der Stiftung unter Einbeziehung der Geschäftsstelle der Stiftung (§ 9 Abs. 4 Satz 1). In Angelegenheiten, die den Vorsitzenden auch als Mitglied der Staatsregierung betreffen, wirken Geschäftsstelle der Stiftung und das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vertrauensvoll zusammen.

(3) Alle Unterlagen, die im Rahmen seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Stiftungsrates entstehen, gelangen spätestens nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs in die Geschäftsstelle (§ 9 Abs. 4 Satz 1) zur Ablage.

**§ 4****Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat kann bei Bedarf ständige Ausschüsse oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden und mit der Erarbeitung von Empfehlungen für den Stiftungsrat beauftragen. Ihnen können Mitglieder des Stiftungsrates und anderer Stiftungsorgane oder Dritte angehören. Die Besetzung und das konkrete Verfahren regelt der Stiftungsrat mit der Einsetzung.

**§ 5****Einberufung der Sitzungen des Stiftungsrates, Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat zweimal jährlich schriftlich<sup>1</sup> spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin ein und teilt gleichzeitig die Beratungsgegenstände mit. Der Stiftungsrat ist durch den Vorsitzenden darüber hinaus unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens sieben seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen; in diesem Fall haben die Mitglieder des Stiftungsrates Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen entsprechend dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen werden den Stiftungsratsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung auf demselben Wege übermittelt.

(2) Anträge eines Stiftungsratsmitgliedes, des Vorsitzenden des Stiftungsbeirates oder des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates und Vorschläge des Geschäftsführers oder Vorschläge nach § 10 Abs. 2 SächsGedenkStG zur Tagesordnung sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle der Stiftung (§ 9 Abs. 4) eingehen und von dieser unverzüglich an die Mitglieder des Stiftungsrates weitergeleitet werden.

(3) Die Tagesordnung wird vom Stiftungsrat zu Beginn seiner Sitzung festgestellt.

**§ 6****Sitzungen des Stiftungsrates**

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, soweit der Stiftungsrat nichts anderes beschließt.

(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen beratend teil, soweit der Stiftungsrat nichts anderes beschließt. Der Stiftungsrat kann die Anwesenheit weiterer Personen gestatten und weitere Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet und möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder des Stiftungsrates schriftlich versandt wird. Tischvorlagen sind als Anlage beizufügen.

(4) Über den Inhalt der Beratungsunterlagen, Sitzungen und Niederschriften ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind oder Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind. Der Stiftungsrat

kann die Verschwiegenheitspflicht für einzelne Verhandlungsgegenstände ganz oder teilweise aufheben.

**§ 7****Beschlüsse des Stiftungsrates**

(1) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Beschlussfassungen, einschließlich Wahlen, erfolgen offen durch Handzeichen, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht.

(3) Kann in einer Angelegenheit, die ausschließlich die Verfolgungsperiode vor bzw. nach 1945 oder die zugleich mehrere Verfolgungsperioden betrifft, keine Einigung mit allen Vertretern gem. § 6 Abs. 4 Nr. 1 und 2 SächsGedenkStG erzielt werden, so ist der Gegenstand auf Antrag von drei Vertretern nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 SächsGedenkStG von der Tagesordnung abzusetzen und in der nächsten Sitzung zu behandeln; in dieser Sitzung bedürfen Beschlüsse zu diesem Gegenstand einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

(4) Beschlüsse mit Ausnahme von Wahlen können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren, Sternverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Stiftungsrates bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Beschlüsse sind auszufertigen und bekannt zu geben, wenn und soweit der Stiftungsrat es beschließt. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 8****Wahl und Berufung des Geschäftsführers**

(1) Der Wahl geht eine Ausschreibung der Stelle voraus. Bei einer Wiederwahl kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

(2) Außer im Fall der Wiederwahl setzt der Stiftungsrat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Geschäftsführers nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsGedenkStG eine Findungskommission ein. Sie formuliert die Ausschreibung nach Maßgabe des Stiftungsrates, bewertet die Bewerbungen und schlägt dem Stiftungsrat bis zu drei Bewerber zur Wahl vor. Der Stiftungsrat kann das Nähere bestimmen.

(3) Die Berufung erfolgt durch Übergabe einer Berufungsurkunde, in der Beginn und Ende der Amtszeit benannt sind.

**§ 9****Aufgaben des Geschäftsführers**

(1) Die Aufgaben des Geschäftsführers ergeben sich aus § 8 Abs. 2 und 3 SächsGedenkStG. Er erfüllt sie insbesondere durch die

1. Gesamtleitung der Stiftung,
2. Gestaltung und Koordinierung der sich aus § 2 Abs. 1 SächsGedenkStG ergebenden Aufgaben der Stiftung,
3. Aufstellung, Vollzug und Abrechnung des Haushaltsplanes,

<sup>1</sup> Die hier oder im Folgenden vorgeschriebene Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn der Empfänger hierfür den Zugang eröffnet hat. Gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und gegenüber dem Geschäftsführer und der Geschäftsstelle der Stiftung genügt stets die elektronische Form, wenn die Übersendung an die Poststelle der Dienststelle erfolgt. Sätze 1 und 2 gelten nicht in Personal- oder anderen besonders vertraulichen Angelegenheiten.

4. Aufstellung einer Jahresplanung zu den Tätigkeiten der Stiftung,
5. Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates und Ausführung seiner Beschlüsse sowie
6. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates, des Stiftungsbeirates und des Wissenschaftlichen Beirates und nach Anforderung an den Sitzungen ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

(2) Über die Arbeit der Stiftung legt der Geschäftsführer dem Stiftungsrat jährlich rechtzeitig vor dessen erster regulärer Sitzung im Folgejahr einen Tätigkeitsbericht, einschließlich einer Bewertung der für die sachgerechte Aufgabenerfüllung der Stiftung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des notwendigen Finanzbedarfs, vor und erstellt die Beschlussvorlage für den Bericht gem. § 7 Abs. 4 SächsGedenkStG.

(3) Dem Geschäftsführer obliegt die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung einschließlich der Gedenkstätten in ihrer Trägerschaft. Er kann einen Beschäftigten der Stiftung damit betrauen.

(4) Der Geschäftsführer bestellt einen Stellvertreter, errichtet eine Geschäftsstelle zur Unterstützung der Arbeit der Stiftungsorgane und zur Koordinierung der Arbeit der Stiftung und regelt im Rahmen seiner Organisationshoheit den Arbeitsablauf innerhalb der Stiftung einschließlich des Zeichnungsrechts der Beschäftigten der Stiftung. Er erlässt den Geschäftsverteilungsplan und grundsätzliche Anordnungen zum Dienstablauf im Benehmen mit den Leitern der Gedenkstätten in der Trägerschaft der Stiftung und gibt diese dem Stiftungsrat zur Kenntnis.

(5) Der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter im Sinne des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), in der jeweils geltenden Fassung, und damit der Ansprechpartner des örtlichen Personalrates.

#### **§ 10**

##### **Mitglieder des Stiftungsbeirates**

(1) Die Unterbreitung von Vorschlägen für eine Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsGedenkStG erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und bedarf der Schriftform.

(2) Die Berufungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und 5 SächsGedenkStG erfolgen durch Übergabe einer Berufungsurkunde, in der Beginn und Ende der Amtszeit benannt sind.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 11**

##### **Tätigkeit des Stiftungsbeirates**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsGedenkStG nimmt der Stiftungsbeirat insbesondere Stellung zu den für die Stiftungsarbeit relevanten Themen (Gedenkstätten- und Ausstellungskonzeptionen, Förderungsschwerpunkte etc.). Dabei berücksichtigt er in besonderem Maße die Interessen der Opfer und ihrer Hinterbliebenen sowie die gesellschaftliche Relevanz. Er erhält alle hierfür notwendigen Informationen und Unterlagen.

(2) Die Geschäftsstelle (§ 9 Abs. 4) unterstützt die Arbeit des Stiftungsbeirates in Abstimmung mit dessen Vorsitzenden organisatorisch.

(3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Zu mehr als zwei ganztägigen Sitzungen im Kalenderjahr kommt der Stiftungsbeirat nur auf Antrag von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder und im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer zusammen; in diesem Fall haben die Mitglieder des Stiftungsbeirates Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz.

(5) Im Übrigen regelt der Stiftungsbeirat seine innere Organisation und sein Verfahren durch Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Stiftungsrates bedarf (§ 10 Abs. 3 SächsGedenkStG). In seiner Geschäftsordnung regelt der Stiftungsbeirat auch die Einrichtung von Arbeitsausschüssen gemäß § 10 Abs. 4 SächsGedenkStG. § 13a Abs. 1 Satz 2 SächsGedenkStG gilt entsprechend.

#### **§ 12**

##### **Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Die Berufungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsGedenkStG erfolgen durch Übergabe einer Berufungsurkunde, in der Beginn und Ende der Amtszeit benannt sind. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dem Stiftungsrat anzuzeigen ist.

(3) Die Geschäftsstelle (§ 9 Abs. 4) unterstützt die Arbeit des Wissenschaftlichen Beirates in Abstimmung mit dessen Vorsitzenden organisatorisch. Der Wissenschaftliche Beirat erhält alle für seine Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen.

(4) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 13**

##### **Gedenkstätten in der Trägerschaft der Stiftung**

(1) Den Gedenkstätten in der Trägerschaft der Stiftung (§ 2 Abs. 2 und 6 SächsGedenkStG) steht ein Leiter vor. Der Dokumentationsstelle Widerstands- und Repressionsgeschichte in der NS-Zeit und der SBZ/DDR kann ein Leiter vorstehen.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der in Abs. 1 genannten Leiter richten sich nach Maßgabe der Regelungen gem. § 9 Abs. 4.

#### **§ 14**

##### **Gleichstellungsklausel, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Amtsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) Die Satzung wird von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates ausgefertigt und tritt am Tag nach der Ausfertigung in Kraft. Sie wird im Amtlichen Anzeiger und auf der Internetseite der Stiftung veröffentlicht.

Dresden, den 23. Juni 2014

**Vorsitzende des Stiftungsrates**  
**Prof. Dr. Dr. Freifrau Sabine von Schorlemer**